

Satzung des Kreisverbandes Würzburg - Stadt der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Präambel

Die Mitglieder der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind überzeugt, dass es zur Durchsetzung ihrer politischen Ziele einer Organisation bedarf, die sich an Wahlen beteiligt und in den Parlamenten vertreten ist. Sie betrachten ihre Beteiligung an Wahlen als ein Mittel unter anderen zur Durchsetzung ihrer Ziele. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verstehen sich ökologisch, sozial, basisdemokratisch und gewaltfrei. Ihr oberstes Ziel ist, Leben zu schützen und seine Entfaltung zu fördern. Dies geschieht insbesondere in Verantwortung auch für unsere Kinder, Enkel und zukünftige Generationen. Die Offenheit zum Gespräch mit allen Personen und Gruppen gehört zum Selbstverständnis der Partei. Die unterschiedlichen Motive des jeweiligen Engagements werden anerkannt und toleriert, um Offenheit, Lebensnähe und Vielfalt der grünen politischen Alternative zu bewahren.

§1 Name und Sitz

- (1) Die Organisation ist Kreisverband des Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, mit der Kurzbezeichnung GRÜNE.
- (2) Der Verband führt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreisverband Würzburg-Stadt und hat seinen Sitz in Würzburg.

§2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Partei können alle Menschen werden, die sich zu ihren Grundsätzen und zu ihrem Programm bekennen, keiner anderen Partei angehören und mindestens 16 Jahre alt sind.

(2) Personen unter 16 Jahren können mit Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten Mitglied werden.

(3) Die Mitgliedschaft in mehreren Kreisverbänden der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist nicht zulässig.

§3 Aufnahme von Mitgliedern

(1) Über die Aufnahme in den Kreisverband entscheidet der Kreisvorstand. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrags kann der*die Bewerber*in Einspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit. Die Zurückweisung durch den Vorstand ist dem*der Bewerber*in gegenüber schriftlich zu begründen. Im Falle der Ablehnung durch die Mitgliederversammlung kann der*die Bewerber*in die Mitgliedschaft beim Landesverband beantragen. Der*die Bewerber*in muss bereits bei der ersten Ablehnung durch den Vorstand auf die oben angeführte Einspruchsmöglichkeit hingewiesen werden. Der Landesvorstand entscheidet über die Berechtigung der Ablehnungsgründe. Gegen diese Entscheidung des Landesvorstandes kann das Landesschiedsgericht angerufen werden.

(2) Gegen die Aufnahme von Mitgliedern hat der Landesvorstand in begründeten Fällen ein Einspruchsrecht. Über die Zurückweisung entscheidet die Kreismitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums oder sechs Wochen nach Zugang des Antrags.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht an der politischen Willensbildung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der üblichen Weise, z.B. Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen, mitzuwirken.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung der Kandidat*innen mitzuwirken, sobald es das wahlfähige Alter erreicht hat.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht an allen Sitzungen von Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Parteiorganen teilzunehmen.
- (6) Jedes Mitglied hat das Recht sich mit anderen Mitgliedern in Fachgruppen (Arbeitskreisen) eigenständig zu organisieren.
- (7) Es (das Mitglied) hat die Pflicht, die festgesetzten Beiträge fristgemäß zu entrichten sowie die Grundsätze und Ziele der Partei zu unterstützen.

§5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der niedrigsten Gliederung, der das Mitglied angehört, schriftlich erklärt werden. Er ist sofort wirksam.
- (3) Streichung der Mitgliedschaft kann durch den Vorstand der niedrigsten Gliederung, der das Mitglied angehört, erfolgen, wenn das Mitglied nach mindestens viermonatigem Zahlungsrückstand trotz zweifacher Mahnung mit Fristsetzung und Hinweis auf die mögliche Streichung den fälligen Beitrag nicht bezahlt. Die Möglichkeit der Stundung bleibt hier unbenommen. Gegen die

Streichung ist die Anrufung des Kreisschiedsgerichtes binnen eines Monats möglich, das endgültig entscheidet.

(4) Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Der Ausschluss wird durch das zuständige Kreisschiedsgericht ausgesprochen, wenn ein solches nicht besteht, durch das Landesschiedsgericht. Der Ausschluss kann nur auf Antrag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung einer Gliederung, der das Mitglied angehört, ausgesprochen werden. Die oder der Betroffene muss schriftlich auf die Einspruchsmöglichkeit hingewiesen werden.

§6 Ortsverband

(1) Ortsverbände müssen mindestens über drei Mitglieder verfügen. Zur Gründungsversammlung eines Ortsverbandes müssen alle ortsansässigen Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Vorstand des Kreisverbandes mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung schriftlich per Post eingeladen werden.

(2) Sie können sich eine eigene Satzung geben, die der Landessatzung und der Satzung des Kreisverbandes nicht widersprechen darf. Im Zweifelsfall entscheidet das Landesschiedsgericht.

(3) Soweit der Ortsverband nichts anderes bestimmt, sind seine Organe die Ortsversammlung und der Ortsvorstand. Der Ortsvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Ortsverbände können eine eigene Kasse führen, wenn dem Ortsvorstand ein*e Ortskassierer*in angehört. Der Rechnungsabschluss ist nach den Vorschriften der Gesetze und der Finanzordnung anzufertigen und innerhalb der gesetzten Fristen dem Kreisverband vorzulegen.

§7 Kreisverband

(1) Der Kreisverband entspricht in seiner Ausdehnung dem Gebiet der Stadt Würzburg. Mitglieder, die ihren Wohnsitz außerhalb dieses Gebietes haben, können dem Kreisverband angehören, wenn sie nicht gleichzeitig Mitglied eines anderen Kreisverbandes sind. Der Kreisverband koordiniert die Arbeit der Ortsverbände und stellt die Kandidat*innen für Wahlen im Rahmen der Wahlgesetze auf. Er ist verantwortlich für die Beitragserhebung.

(2) Organe des Kreisverbandes sind:

1. die Gesamtheit der Mitglieder
2. die Mitgliederversammlung
3. die Arbeitskreise
4. der Kreisvorstand
5. der Koordinierungsausschuss
6. die Kommissionen
7. das Kreisschiedsgericht

Die Sitzungen der Organe des Kreisverbandes sind in der Regel öffentlich.

§7a Die Gesamtheit der Mitglieder

Die Gesamtheit der Mitglieder entscheidet über die Auflösung des Kreisverbandes. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder oder 1/5 der Kreisverbandsmitglieder der Gesamtheit der Mitglieder vorzulegen (Urabstimmung).

§7b Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung muss in jedem Quartal mindestens einmal stattfinden. Auf Verlangen von einem 1/5 der Mitglieder ist sie einzuberufen. Sie beschließt über grundsätzliche politische Inhalte des Kreisverbandes Würzburg. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, die Delegierten zur Bezirks-, Landes- und Bundesversammlung sowie zwei Mitglieder zur Rechnungsprüfung. Zusätzlich wählt die Mitgliederversammlung ein aus drei

Personen bestehendes Schiedsgericht. Der Vorstand und die Stadtratsmitglieder legen alljährlich vor der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandes. Nichtmitglieder haben Rede- und Antragsrecht. Damit alle Mitglieder ihre Rechte und Pflichten wahrnehmen können, sollen Mitgliederversammlungen barrierefrei durchgeführt werden. Gehörlosen, hörgeschädigten, blinden und sehbehinderten Menschen soll eine gleichberechtigte Teilnahme ermöglicht werden.

§7c Die Arbeitskreise

(1) Der Kreisverband kann Arbeitskreise einrichten. Sie können aus Mitgliedern und Nichtmitgliedern bestehen.

(2) Sie arbeiten inhaltlich zu ihrem jeweiligen Thema, unterstützen die Arbeit von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN durch Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Beschlusslage der Partei und erarbeiten Diskussions- und Beschlussvorlagen für die Partei, ihre Gliederungen und ihre Mandatsträger*innen.

§7d Der Kreisvorstand

(1) Der paritätisch zu besetzende Kreisvorstand besteht aus:

1. den zwei gleichberechtigten Vorsitzenden (quotiert),
2. dem*der Kassierer*in,
3. dem*der Pressesprecher*in,
4. dem*der Schriftführer*in und
5. den sieben Beisitzer*innen.

(2) Beide Vorsitzende haben die Alleinvertretungsberechtigung gemäß §26 BGB und vertreten den Kreisverband vereinsrechtlich nach außen. Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband und führt dessen Geschäfte nach dem Gesetz, der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er ist verantwortlich für die Durchführung der Mitgliederversammlung.

(3) Der*die Kassierer*in trägt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Kassenführung und für die finanziellen Abrechnungen. Die Kasse wird einmal im Jahr geprüft und ein Rechenschaftsbericht erstellt.

(4) Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist durch die Mitgliederversammlung nur mit konstruktiver Mehrheit möglich.

(5) Die Amtszeit des Kreisvorstandes beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl in den Kreisvorstand ist möglich. Alle Mitglieder des Kreisvorstandes werden auf derselben Mitgliederversammlung (jeweils der ersten Mitgliederversammlung in ungeraden Jahren) gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Mitglieder des Kreisvorstandes führen bis zur Neuwahl des Kreisvorstandes die Geschäfte kommissarisch weiter.

(6) Der Kreisverband tagt öffentlich. In Personalangelegenheiten muss er die Öffentlichkeit ausschließen. Zu internen Beratungen, bei denen keine Beschlüsse gefasst werden dürfen, kann der Kreisvorstand die Öffentlichkeit mit Zwei-Drittel-Mehrheit ausschließen.

§7e Der Koordinierungsausschuss

(1) Der Koordinierungsausschuss besteht zu gleichen Teilen aus Mitgliedern der Ratsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Mitgliedern des Vorstandes. Beide Gremien entsenden jeweils drei Mitglieder in den Koordinierungsausschuss.

(2) Der Koordinierungsausschuss soll die kommunalpolitisch bezogenen Aktivitäten von Fraktion und Vorstand aufeinander abstimmen und kontrollieren. Er ist das Bindeglied zwischen Partei und Fraktion und berät über das kommunalpolitische Vorgehen der Ratsfraktion in Fragen, die nicht durch weitergehende programmatische Beschlüsse der Partei vorgegeben sind. Er tagt regelmäßig. Alle Anwesenden haben Antrags- und Rederecht.

(3) Geplante Aktivitäten von Fraktion und Vorstand sind dem Koordinierungsausschuss frühzeitig zur Kenntnis zu geben. Eilbedürftige

Anträge, Pressemitteilungen und Initiativen der Fraktion, die den turnusgemäßen Koordinierungsausschuss nicht mehr erreichen, müssen dem*der Pressesprecher*in oder einem anderen Vorstandsmitglied zur Kenntnis gegeben werden. Eilige kommunalpolitische Aktivitäten des Vorstandes sind entsprechend ebenfalls mindestens einem Fraktionsmitglied zur Kenntnis zu geben. Bei Entscheidungen im Koordinierungsausschuss ist ein Konsens anzustreben. Ist dieser nicht möglich, so entscheidet die einfache Mehrheit. Wird keine Mehrheit erreicht, entscheidet die Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt ist außer den gemäß (1) entsandten Mitgliedern auch ein Mitglied des Arbeitskreises zu einer von diesem eingebrachten schriftlichen Beschlussvorlage.

(4) Alle Beschlüsse des Koordinierungsausschusses müssen protokolliert und den Mitgliedern zugänglich gemacht werden.

§7f Die Kommissionen

(1) Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung die Bildung von Kommissionen auf Zeit und für eine bestimmte Aufgabe beschließen. Die Vertreter*innen einer Kommission müssen von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie beschließt außerdem über Zielsetzung und Aufgabengebiet der Kommission.

(2) Zwischen Vorstand und Kommission finden Treffen zur gegenseitigen Absprache statt, die je nach Notwendigkeit von einer der beiden Seiten einberufen werden können. Stimmberechtigt sind bei diesen Treffen alle anwesenden Kommissions- und Vorstandsmitglieder.

(3) Sofern die Mitgliederversammlung keinen Rahmen für die Kommission vorgibt, entscheidet der Vorstand über finanzielle Ausstattung und eigenständige Öffentlichkeitsarbeit der Kommission.

§7g Das Kreisschiedsgericht

Das Kreisschiedsgericht besteht aus drei Personen. Mitglieder dieses Schiedsgerichts werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf zwei Jahre gewählt. Sie dürfen nicht zugleich ein Parteiamt auf der gleichen Ebene bekleiden. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes bleiben über ihre Amtszeit hinaus für anhängige Verfahren, bis zu deren Abschluss, zuständig. Das Schiedsgericht entscheidet bei Streitfällen in Satzungsfragen und bei Ausschlussverfahren. Berufungsinstanz ist das Landesschiedsgericht. Das Nähere regelt die Schiedsgerichtsordnung.

§8 Wahlen, Beschlüsse, Protokollierungen, Einladungen

(1) Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 7 Tagen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung schriftlich oder mit Einverständnis des Mitglieds per E-Mail einzuberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß dazu eingeladen wurde und mindestens 5 Prozent der Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Wahlen zum Vorstand, von Delegierten sowie zur Aufstellung von Bewerber*innen im Sinne des Gesetzes sind geheim. Bei übrigen Wahlen soll offen abgestimmt werden, wenn sich kein Widerspruch ergibt. Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt.

(3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Enthaltungen sind gültige Stimmen. Ist ein zweiter Wahlgang notwendig, so können sich in diesem doppelt so viele Bewerber*innen stellen, wie noch Stellen zu besetzen sind, in der Reihenfolge ihrer Stimmenergebnisse aus dem ersten Wahlgang. Bei Stimmengleichheit findet noch eine Stichwahl statt, dann entscheidet das Los.

(4) Wahlen in gleichwertige Ämter können in einem Wahlgang erfolgen. Zur besseren Vertretung von Minderheiten kann dabei das Stimmrecht so geregelt werden, dass die Stimmenzahl auf 2/3 der in einem Wahlgang zu wählenden

Bewerber*innen beschränkt wird. Bei einem derartigen Wahlverfahren ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

(5) Vor Beginn des ersten Wahlgangs kann die Versammlung beschließen, dass nur gewählt ist, wer ein Quorum erreicht. Das Quorum darf im Fall des §8 (3) - zweiter Wahlgang - nicht über 50 Prozent, im Falle des §8 (4) - Minderheitenschutz - nicht über 33 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen liegen. Bleiben Plätze unbesetzt, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit über das weitere Vorgehen.

(6) Beschlüsse über Satzungsänderungen werden mit Zwei-Drittel-Mehrheit der jeweiligen Versammlung gefasst; alle übrigen mit einfacher Mehrheit. Änderungsanträge zur Satzung müssen mit der Einladung verschickt werden.

(7) Versammlungen und Sitzungen sind zu protokollieren und den Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich zu machen.

(8) Alle Arbeitsstellen, die von der Partei selbst oder von Organisationen, die sie finanziert, vergeben werden, sind mitgliederöffentlich auszuschreiben.

§9 Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen

(1) Für die Wahlen zum Landtag und zum Bundestag sind entsprechend den Wahlgesetzen Gebietsverbände zu bilden.

(2) Die Aufstellung des*der Direktkandidat*in erfolgt durch die Mitgliederversammlung des zuständigen Wahlkreises.

(3) Diese Mitgliederversammlung hat das Recht, einen*eine zusätzliche*n bezirkListenkandidat*in vorzuschlagen.

(4) Die Versammlung zur Aufstellung der Kandidat*innenliste zur Stadtratswahl beschließt, bis zu welchem Listenplatz Einzelabstimmung erfolgt.

§10 Barrierefreiheit

Der Kreisverband führt grundsätzlich zur Wahrung der Rechte und Pflichten seiner Mitglieder und zur Wahrung der politischen Teilhabe von Nichtmitgliedern alle Aktivitäten barrierefrei durch.

§ 11 Auflösung

Über die Auflösung des Kreisverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Ein derartiger Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder. Innerhalb von vier Wochen nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern gleichzeitig entsprechende Stimmschein zuzusenden. Es entscheidet die Mehrheit der innerhalb von drei Wochen nach Zusendung eingehenden Stimmschein. Über das Vermögen im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 17.12.2019 in Kraft